

## Muster-Mietbedingungen

### §1 Geltungsbereich, Gegenstand des Mietvertrages und Nutzung

1. Dieser Mietvertrag gilt für einen Mietvertrag für eine feste Mietdauer über ein Fahrzeug zwischen den Nutzern des Portals der J & J Rentalholidays GmbH unter [www.rental-holidays.com](http://www.rental-holidays.com) (nachfolgend **Portal** genannt), soweit der Mietvertrag durch Nutzung des Portal-Buchungssystems oder durch Nutzung des Portal-Nachrichtensystems zustande gekommen ist. Jegliche anderen Mietbedingungen sind ausgeschlossen; sie gelten nur dann, wenn sie zwischen den Vertragsparteien individuell vereinbart wurden, wie Übergabeort des Fahrzeugs, gesonderte Pflegevereinbarungen u.ä.
2. Die Mietdauer und die anderen Mietkonditionen (wie Höhe der Miete und der Kautions) ergeben sich aus der Buchung über das Portal-Buchungssystem oder aus den gewechselten Nachrichten innerhalb des Portal-Nachrichtensystems.
3. Nur Personen, die im Mietvertrag (Übergabeprotokoll) als Fahrer namentlich genannt wurden, haben das Recht, das Fahrzeug zu führen. Die Fahrer sind verpflichtet den gültigen Führerschein, der sie zum Führen des Fahrzeuges berechtigt, bei Übergabe dem Vermieter vorzuzeigen. Wird ein Führerschein nicht vorgelegt, verweigert der Vermieter die Übergabe des Fahrzeugs so lange, bis der Führerschein vorgelegt wird; in diesem Zeitraum schuldet der Mieter die vereinbarte Miete.
4. Das nach diesem Vertrag vermietete Fahrzeug ist ausschließlich zum privaten Gebrauch zu nutzen. Es ist dem Mieter insbesondere nicht gestattet, das Fahrzeug für folgende Zwecke zu nutzen:
  - Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und an Fahrzeugtests
  - Gewerblicher Güter- oder Personentransport
  - Abschleppen eines anderen Fahrzeugs
  - Beförderung von Personen oder Gegenständen, sodass die angegebene maximale Zuladung und maximale Nutzlast nach den Angaben im „Fahrzeugschein“ (Zulassungsbescheinigung Teil I) überschritten wird
5. Die Übertragung von Rechten auf Dritte aus dem Mietvertrag ist nur aufgrund der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Vermieters

rechtswirksam. Der Mieter darf das Fahrzeug weder verkaufen, noch untervermieten.

6. Beide Parteien verpflichten sich ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll vor der Abfahrt des Mieters und bei der Rückgabe auszufüllen; die Parteien vereinbaren zugunsten der J & J Rentalholidays GmbH gesamtschuldnerisch, diese Dokumente in das Portal zu laden. Annahme und Abgabe des Fahrzeugs erfolgen am vereinbarten und im Übergabeprotokoll festgehaltenen Übergabeort und Rückgabeort. Ist kein Ort angegeben, so gilt der Wohnsitz des Vermieters als dieser Ort.
7. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter oder eine von ihm benannte Person zurückzugeben.
8. Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs nicht rechtzeitig zum Mietende, wird der Mietvertrag nicht verlängert. Der Vermieter hat in diesem Fall gegen den Mieter einen Anspruch auf eine Entschädigung nach § 546a BGB. Die Höhe der Entschädigung beträgt das Zweifache der vereinbarten Tagesmiete und gilt für jeden angefangenen Kalendertag (24 Stunden). Ist für die Rückgabe eine bestimmte Uhrzeit vereinbart, so beträgt die Entschädigung für die um mehr als zwei Stunden verspätete Rückgabe oder die Nicht-Rückgabe an diesem Tag die einfache vereinbarte Tagesmiete.
9. Einigen sich die Parteien auf eine Verlängerung der Mietdauer, muss der Mieter über das Portal eine neue Reise für den verlängerten Zeitraum buchen und der Vermieter dies annehmen.

## **§2 Zustand des Fahrzeugs**

1. Das zu übereignende Fahrzeug erhält der Mieter vom Vermieter mangelfrei. Kleinere Fehler, wie kleinere Lackschäden, Kratzer oder Dellen, die zwar den optischen Eindruck des Fahrzeugs mangelhaft erscheinen lassen, aber keinen Einfluss auf die Funktionalität des Fahrzeugs ausüben, stellen keine Mängel dar. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Mieter und Vermieter notieren die optische und funktionale Verfassung des Fahrzeuges gemeinsam bei der Übergabe des Fahrzeuges im Übergabeprotokoll. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug und bestätigt die Abnahme durch seine

Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll, so gilt das Fahrzeug als mangelfrei und der Mieter kann keine nachträgliche Forderung gegenüber dem Vermieter aufgrund mangelhaften Zustandes stellen. Dies gilt nicht für später auftretende oder sich später offenbarende Mängel.

3. Der Mieter ist gegenüber dem Vermieter verpflichtet, das Fahrzeug vor der Rückgabe sowohl von innen als auch von außen sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren. Hält der Mieter sich ganz oder teilweise nicht an diese Verpflichtung, so hat der Vermieter das Recht, einen Teil der Kaution einzubehalten, um die notwendige Reinigung auf Kosten des Mieters selbst zu vollziehen. Der Vermieter ist verpflichtet, ein wirtschaftliches Angebot für diese Arbeiten auszuwählen.

### **§3 Nutzung des Fahrzeugs**

1. Die Nutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erlaubt.
2. Das Fahrzeug darf nur im fahrtüchtigen Zustand des Fahrzeugführers gesteuert werden.
3. Die Nutzung des Fahrzeugs ist nur gestattet, sofern der Mieter oder der Fahrer im Besitz eines deutschen Führerscheins oder eines in Deutschland anerkannten europäischen Führerscheins ist und kein Fahrverbot und kein vorläufiger Führerscheinenzug besteht.
4. Nur die übliche Verwendung der Fahrzeuge ist erlaubt.
5. Der Mieter des Fahrzeuges verpflichtet sich mit der Übergabe dieselbe Sorgfalt im Umgang mit dem Fahrzeug walten zu lassen, als wäre er der Eigentümer. Dabei sollte er werterhaltende Maßnahmen sowie Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um das Fahrzeug vor Beschädigung zu bewahren.
6. Der Mieter muss die Füllstände der Betriebsflüssigkeiten, den Reifendruck am Fahrzeug, die Vollständigkeit der Dokumente und der Sicherheitsausstattung prüfen und das Fahrzeug nur dann nutzen, wenn dies ordnungsgemäß und vollzählig ist. Zu den Flüssigkeiten gehören Motoröl, Kühlmittel, Scheibenreinigungsflüssigkeit, Frischwasser. Fallen im Mietzeitraum Instandsetzungsarbeiten an, ist der Mieter verpflichtet diese zu erfüllen.

7. Der Mieter trägt die Kosten für Kraftstoffwährend der Mietdauer. Wird das Fahrzeug vollgetankt übergeben, muss der Mieter dieses ebenso vollgetankt zurückgeben.
8. Der Mieter muss bei Warn- oder Kontrollhinweisen des Fahrzeuges die im Board-Handbuch genannten Maßnahmen ergreifen.
9. Der Mieter muss dafür Sorge tragen, dass das Fahrzeug bei Verlassen abgeschlossen ist, keine persönlichen Gegenstände von außen ersichtlich sind und somit sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die einen Einbruchdiebstahl verhindern können. Weder der Vermieter noch die J & J Rentalholidays GmbH können bei einem Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen verantwortlich gemacht werden.
10. Technische und oder optische Veränderung am Fahrzeug sind dem Mieter nicht erlaubt.
11. Der Mieter ist ersatzpflichtig für während der Mietdauer begangene Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten und die hierfür verhängten Bußgelder, letztere sind dem Vermieter zu ersetzen. Ebenso ist der Mieter für entstandene Maut- und Strafgebühren verantwortlich und erstattet diese dem Vermieter. Der Vermieter darf jeglichen Stellen, die nach dieser Ziffer an den Vermieter herantreten, die personenbezogenen Daten des Mieters mitteilen und sämtliche Vertragsdokumente herausgeben.
12. Der Vermieter kann für die Beseitigung von Schäden in Eigenleistung, die durch den Mieter verursacht wurden, einen pauschalen Stundensatz in Höhe von **20** Euro je Arbeitsstunde verlangen. Dieser kann für folgende Arbeiten angesetzt werden: Reinigung, Nachtanken, Ersatzbeschaffung von Fahrzeugpapieren, Schlüsseln sowie sonstigen Fahrzeugteilen.
13. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Schäden am Fahrzeug und für etwaige Folgeschäden, die der Mieter oder eine andere Person aus seinem Verantwortungsbereich, wie ein Gast oder ein anderer Fahrzeugführer, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

## **§5 Notwendige Reparaturen**

1. Notwendige Reparaturen während der Vermietung, die einen mechanischen oder elektronischen Ursprung haben, müssen vor der Beauftragung einer

Fachwerkstatt mit dem Vermieter abgestimmt werden. Der Vermieter kann die Freigabe per E-Mail oder SMS oder anderer elektronischer Form erteilen. Die Kosten der Reparatur trägt jene Partei, die für den Schaden verantwortlich ist.

2. Notwendige Reparaturen zur Erhaltung des Fahrzeuges bis zu einer Höhe von 100 Euro kann der Mieter auch ohne vorherige Kommunikation mit dem Vermieter durchführen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Mieter zurückerstattet, sofern er die Reparatur mit einem Beleg nachweisen kann und der Schaden dem Mieter nicht zuzurechnen ist.

## **§6 Nicht unfallbedingte Schäden**

1. Treten während der Mietdauer technische Defekte beim Fahrzeug auf, die den Gebrauch erheblich beeinträchtigen und die nicht durch die Ausübung der Sorgfaltspflicht des Mieters hätten verhindert werden können, gelten die nachfolgenden Vereinbarungen.
2. Der Mieter muss dem Vermieter jegliche Schäden unverzüglich ab Kenntniserlangung mitteilen. Entstehen durch schuldhaftes Zögern Folgeschäden, so ist der Mieter hierfür ersatzpflichtig.
3. Der Mieter hat das Recht, bei einer Beeinträchtigung des Fahrzeuges, die die Benutzung verhindert, für die Zeit der Beeinträchtigung pro angefangener Stunde 1/24 des Tagesmietpreises zu mindern.
4. Dauert eine Beeinträchtigung des Fahrzeuges, die die Benutzung verhindert, länger als zwei volle Kalendertage an, kann der Mieter den Mietvertrag fristlos kündigen.
5. Ist die Beeinträchtigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters zurückzuführen, kann der Mieter zusätzliche Ansprüche geltend machen.

## **§7 Unfallbedingte Schäden**

1. Der Mieter ist dazu verpflichtet, dem Vermieter im Fall eines Verkehrsunfalls alle notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, die der Vermieter für die Prüfung und Durchsetzung seiner Ansprüche benötigt.
2. Im Fall einer eingeschränkten Funktionalität des Fahrzeuges durch einen Verkehrsunfall, wobei die Benutzung des Fahrzeuges verhindert wird, sind Mieter

und Vermieter dazu berechtigt das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises.

3. Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich also ohne schuldhaftes Zögern die Polizei zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung des Unfalls zu verständigen und darüber hinaus den Unfall und seine Folgen mit eigenen Mitteln (v.a. Fotos) zu dokumentieren und die entstandenen Daten vollständig und in Original-Qualität an den Vermieter zu übergeben bzw. zu übersenden. Dies gilt neben den Verkehrsunfällen auch bei Bränden oder Wildschäden aber auch bei sonstigen vergleichbaren Ereignissen und Schäden.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über den Schaden zu informieren und ihm sämtliche Informationen, Bilder und den Unfallbericht der Polizei zur Verfügung zu stellen. Sollte eine dritte Partei in den Unfall involviert sein, so muss der Mieter die relevanten Daten der dritten Partei (Kennzeichen, Haftpflichtversicherung, Vorname, Nachname, Adresse) aufzeichnen und ebenfalls dem Vermieter vorlegen.

## **§8 Haftung des Vermieters**

1. Der Vermieter garantiert nicht für die Eignung des Fahrzeugs für den von dem Mieter vorgesehenen Zweck.
2. Die sonstigen Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.
3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, haftet der Vermieter unbeschränkt.
4. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Vermieter unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf 1.000 Euro und solche Schäden beschränkt, mit

deren Entstehung im Rahmen der Vertragserfüllung typischerweise gerechnet werden muss.

6. Im Übrigen haftet der Vermieter nicht im Falle höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist. Höhere Gewalt liegt jedenfalls bei Naturkatastrophen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Epidemien und Pandemien vor.

### **§9 Kündigung, Zurückbehaltungsrecht, Unmöglichkeit:**

1. Für den Mieter ist ein Rücktritt an die entsprechenden Stornierungsbedingungen des Vermieters gebunden. Diese können sie hier einsehen:  
<https://rentalholidays.de/terms-conditions>
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jederzeit unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform, wobei eine E-Mail oder eine andere telekommunikative Übermittlung mit einer vollständigen Signatur (Name, Vorname und Adresse des Erklärenden) ausreichend ist.
4. Ist die Bereitstellung des Fahrzeugs nach Vertragsschluss ohne Verschulden des Vermieters unmöglich, wird dieser von der Leistungsverpflichtung befreit. Die Pflicht des Mieters zur Zahlung der Miete entfällt dann ebenfalls.
5. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter so lange verweigern, bis der Mieter die ordnungsgemäße Zahlung der Miete nachgewiesen hat. Die Miete ist dennoch ab dem vereinbarten Mietbeginn fällig, auch wenn die Übergabe wegen der verspäteten Zahlung oder des verspäteten Nachweises der Zahlung sich verzögert.

## **§9 Schlussbestimmungen**

1. Der Mieter kann nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen den Vermieter aufrechnen.
2. Der Mieter darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Der Mieter kann Zurückbehaltungsrechte nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen.
4. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Mietvertrag, im Zusammenhang mit dem Mietvertrag oder über sein Bestehen ist der Zulassungsort des Fahrzeugs. Gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
6. Sind einzelne Klauseln ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 25.04.2022 J & J Rentalholidays GmbH

Diese Mietbedingungen enthalten aus Sicht des Portalbetreibers (J & J Rentalholidays GmbH) grundlegende Vereinbarungen zwischen dem Mieter und dem Vermieter, um das Mietverhältnis möglich reibungslos zu gestalten. Jeder Vermieter oder jeder Mieter nutzt und vereinbart diese Mietbedingungen in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr. Sämtliche Regelungen können unzulässig sein oder werden, sodass der Portalbetreiber allen Nutzern dringend empfiehlt, vor jeder Verwendung einen Rechtsanwalt zu konsultieren.